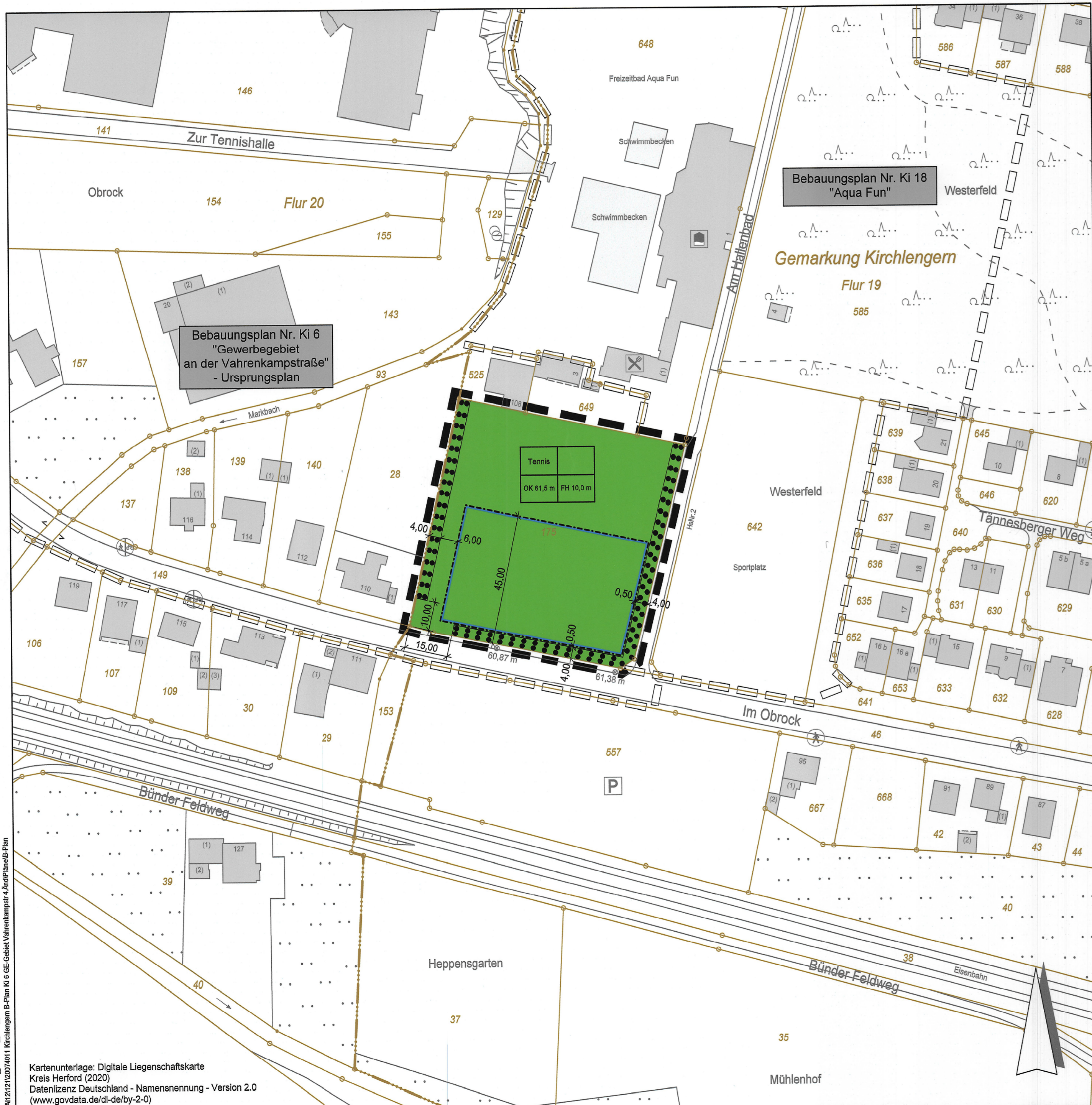


Gemeinde Kirchlingern

Bebauungsplan Nr. Ki 6

"Gewerbegebiet an der Vahrenkampstraße"

- 4. Änderung



FESTSETZUNGEN

gemäß Planzeichenverordnung

(gemäß § 9 Abs. 1-7 BauGB und BauNVO in Verbindung mit § 9a BauGB)

- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- FH Firsthöhe in Meter über OK Standfläche - maximal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - OK Oberkante Standfläche baulicher Anlagen in Meter über NHN (Normalhöhennull) - maximal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- Bauweise, Baulinie, Baugrenze**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Grünflächen (privat) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Tennis Tennisplätze

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, DARSTELLUNGEN

- Gebäude Katasterbestand
- benachbarte Bebauungspläne
- Höhe Schachtdeckel in Meter ü. NHN (Normalhöhennull) - die exakte Höhe ist in der Örtlichkeit zu prüfen

FESTSETZUNGEN

Textl. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 4 BauGB i. V. m. BauO NRW

- In den Grünflächen (privat) sind Anlagen und Einrichtungen für den Tennissport zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Bauliche Überdachungen der Grünflächen (wie Tragflughallen als temporäre Anlagen) sowie technisch erforderliche Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- In den festgesetzten Randflächen sind Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten und bei Abgang durch heimische Gehölze zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, 1994 S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in der zuletzt geltenden Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in der zuletzt geltenden Fassung

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Kirchlingern hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ki 6 "Gewerbegebiet an der Vahrenkampstraße" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.12.2021 ortsbüchlich bekannt gemacht.
Kirchlingern, den 02.12.2021

(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde Kirchlingern hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 dem geänderten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ki 6 zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Der Beteiligten im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB wurde vom 03.05.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 07.06.2021 gegeben.
Kirchlingern, den 02.12.2021

(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde Kirchlingern hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ki 6 "Gewerbegebiet an der Vahrenkampstraße" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß Abs. 3 Nr. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Offenlage wurden am 01.12.2021 ortsbüchlich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ki 6 mit der Begründung haben vom 01.12.2021 bis 02.12.2021 öffentlich ausgelegen.
Kirchlingern, den 02.12.2021

(Bürgermeister)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB mit der ortsbüchlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 01.12.2021 in Kraft getreten.
Kirchlingern, den 02.12.2021

(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde Kirchlingern hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ki 6 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 07.10.2021 als Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.
Kirchlingern, den 02.12.2021

(Bürgermeister)

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser Bebauungsplanänderung dem Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Kirchlingern am 01.12.2021 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.
Kirchlingern, den 02.12.2021

(Bürgermeister)

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Kataster nachweis überein.
Stand 23.04.2020.
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Herford, den 15.12.2021

Kreis Herford, der Landrat
Kataster und Vermessung

i. A. Bokheimer
gez. Lückingsmeier

HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

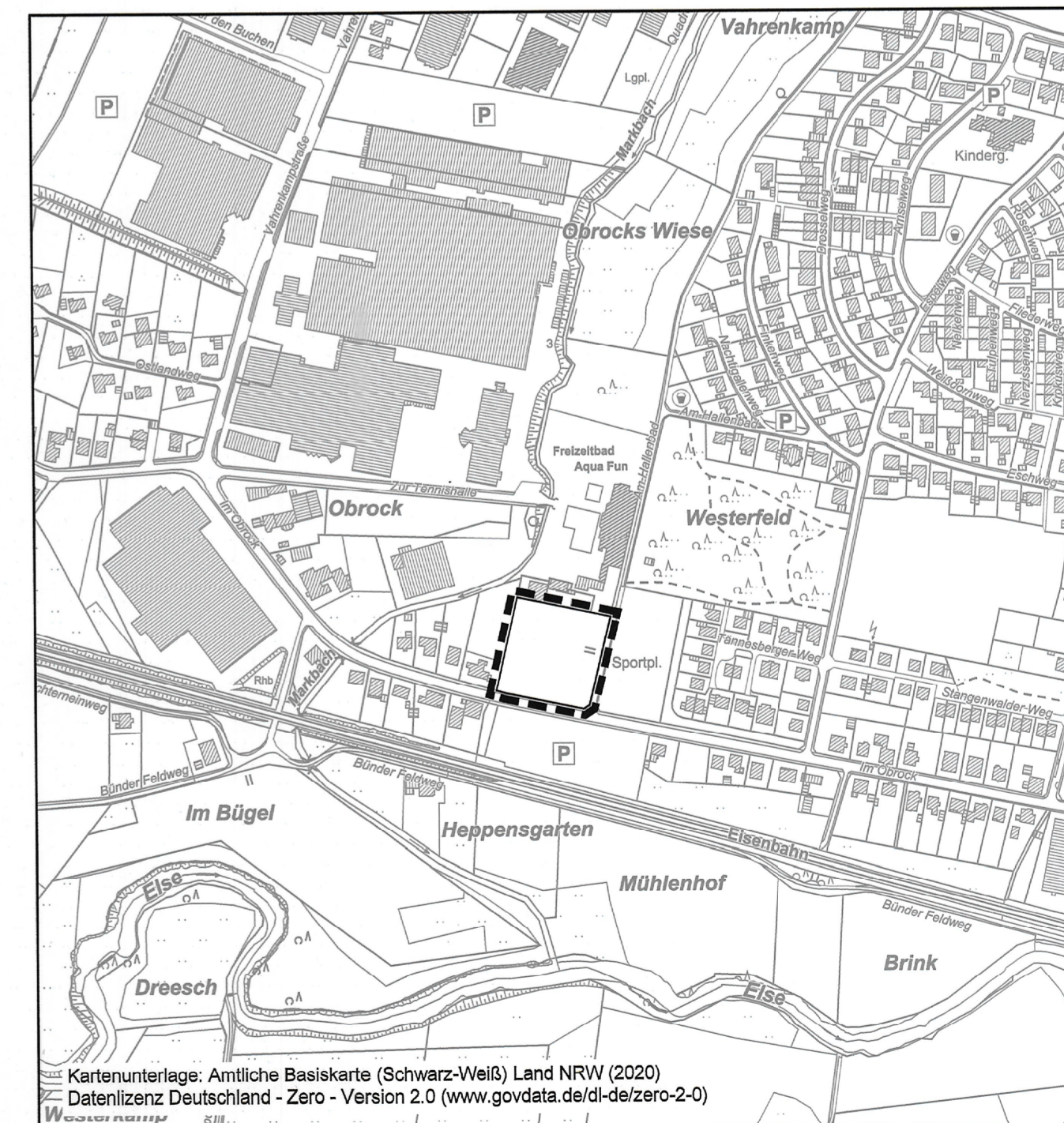
- Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Kirchlingern eingesehen werden.
- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.) durchzuführen. Sollte von der Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung abgewichen werden, ist unmittelbar vor Baubeginn durch einen Fachgutachter zu bestätigen, dass keine Bruten europäischer Vogelarten betroffen sind.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Kirchlingern und dem LWL - Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NRW).
- Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei unverzüglich zu verständigen.



Gemeinde Kirchlingern

Bebauungsplan Nr. Ki 6 "Gewerbegebiet an der Vahrenkampstraße" - 4. Änderung

M. 1:1.000



Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück
E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111
Internet: www.pbh.org



Plan-Nr. 20.074 011
Zustand: 06.10.2021